

- 119.** Verordnung der Landesregierung vom 29. Oktober 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Niederndorferberg festgelegt wird
- 120.** Verordnung der Landesregierung vom 13. November 2013, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 geändert wird

119. Verordnung der Landesregierung vom 29. Oktober 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Niederndorferberg festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 150/2012, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Niederndorferberg wird mit 13 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde

Niederndorferberg bis spätestens 18. August 2016 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

120. Verordnung der Landesregierung vom 13. November 2013, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 geändert wird

Aufgrund des § 2 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBL. Nr. 30, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 93/2011, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des I. Abschnittes des Besonderen Teiles wird das Zitat „BGBl. I Nr. 38/2011“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 136/2013 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 188/2013“ ersetzt.

2. Im I. Abschnitt des Besonderen Teiles hat die Tarifpost 6 zu lauten:

„6. Verleihung der Staatsbürgerschaft

a) ohne Rechtsanspruch

auf Verleihung (§ 10) 500,- Euro

b) bei Rechtsanspruch auf Verleihung

1. nach den §§ 11a, 13 und 14 400,- Euro

2. nach den §§ 12 Abs. 1 und 25 300,- Euro

3. nach den §§ 11b und 12 Abs. 2 180,- Euro“

3. In der Überschrift des X. Abschnittes des Besonderen Teiles wird das Zitat „BGBl. I Nr. 59/2011“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 39/2013“ ersetzt.

4. Im X. Abschnitt des Besonderen Teiles wird in der lit. a der Tarifpost 86 folgende Bestimmung als Ziffer 5 angefügt:

„5. hinsichtlich Fahrten, die als Folge von Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) im regionalwirt-

schaftlichen Interesse für die Dauer von höchstens zwei Jahren bewilligt werden frei“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck